

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0001

05. Mai 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der mit einem Etikett mit den Schriftzügen „Cream Cheese“, „heat treated“, „Ingredients: Cream cheese, salt“, „Unopened at +4 - +8°C best before: see bottom“, „Hochland“ sowie der Firma und der Anschrift der Antragstellerin versehene Eimer aus Kunststoff mit Deckel und Siegelfolie befüllt mit 10 kg Frischkäse gemäß der in der Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Hochland Deutschland GmbH („Antragstellerin“) hat am 27. Oktober 2020 eine Entscheidung über die Einordnung eines Eimers aus Kunststoff für 10 kg Frischkäse als systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin begehrt die Einordnung als nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung.

Die Antragstellerin trägt vor, die Verpackung diene zum Transportschutz, zur Aufbewahrung bzw. zur Lieferung der Ware an einen Industriebetrieb. Sie gibt an, der Frischkäse sei zur direkten Weiterverarbeitung bestimmt und werde nur an großgewerbliche Industriebetriebe geliefert. Ihre Verpackungen würden daher ausschließlich im großgewerblichen Bereich bzw. der Industrie anfallen und von den Industriebetrieben an deren eigenen Standorten entsorgt. Demnach sind nach Ansicht der Antragstellerin Anfallstellen der Verpackungen nicht Privathaushalte und diesen vergleichbare Anfallstellen. Die Antragstellerin führt weiter an, das Etikett habe auch kein typisches optisches Endverbraucherdekor, insbesondere die Nährwerttabelle fehle.

Infolge des Fehlens der erforderlichen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnung falle daher die Verpackung in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht beim privaten Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG an.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin Fotografien des befüllten Kunststoffeimer nebst Deckel zuzüglich Etikett übermittelt.

Mit Nachricht vom 22. Februar 2022 hat die Antragstellerin auf Nachfrage der Zentralen Stelle vom 20. September 2021 mitgeteilt, dass der Artikel zunächst auf dem deutschen Markt in Verkehr gebracht werden solle. Die Kennzeichnung des Lebensmittels erfolge allerdings in englischer Sprache, um die Option offen zu halten, künftig auch weitere Märkte ohne Überarbeitung des Etiketts mit dem Artikel bedienen zu können. Die Kennzeichnung in englischer Sprache solle auch dazu dienen, das Etikett sprachlich von einem Endverbraucher-Etikett abzugrenzen.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und in der Anlage gezeigte, mit einem Etikett mit den Schriftzügen „Cream Cheese“, „heat treated“, „Ingredients: Cream cheese, salt“, „Unopened at +4 - +8°C best before: see bottom“, „Hochland“ sowie der Firma und der Anschrift der Antragstellerin versehene Eimer aus Kunststoff mit Deckel und Siegelfolie zur Befüllung mit 10 kg Frischkäse („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetz in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Er fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an, da er eine Kennzeichnung aufweist, die dem entgegensteht, dass ihm entsprechende Verpackungen bei vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomie, Großküchen und Kantinen anfallen.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktion bezogen auf die 10 kg Frischkäse als Ware, da er zu deren Aufnahme bzw. Schutz dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist auch eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG sind Verkaufsverpackungen Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den enthaltenen 10 kg Frischkäse eine Verkaufseinheit aus Ware (10 kg Frischkäse) und Verpackung (Eimer aus Kunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 02-000-0050 in der Produktgruppe Molkereiprodukte (Produktgruppennummer 02-000) sind Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Käse und Frischkäse bis zu einer Füllgröße von einschließlich 16 kg systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomiebetrieben, Kantinen und Großküchen anfallen.

Eimer aus Kunststoff mit einer Füllgröße bis einschließlich 16 kg sind zudem ausdrücklich als Verkaufsverpackungen im Produktblatt 02-000-0050 aufgeführt.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Frischkäse wie beispielsweise Eimern aus Kunststoff lässt damit den Rückschluss zu, dass der mit 10 kg Frischkäse befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise als eine Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (10 kg Frischkäse) und Verpackung (Eimer aus Kunststoff) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Gaststätten, Hotels, Kantinen und Krankenhäuser.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG an.

a) Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Der Prüfgegenstand mit seiner Füllgröße von 10 kg ist im Produktblatt 02-000-0050 zwar als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung ausdrücklich genannt.

b) Ausnahme wegen lebensmittelrechtlicher Kennzeichnung

Er fällt jedoch mangels Erfüllung der für eine Abgabe an private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG erforderlichen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsanforderungen in seiner konkreten Ausgestaltung nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG an (vgl. hierzu auch Ziffer 8.3 des Leitfadens zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen).

aa) Kennzeichnungsvorgaben für vorverpackte Lebensmittel

Einem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Lebensmittelrechts bestimmt ist, sind grundsätzlich bestimmte verpflichtende Informationen nach Maßgabe von Artikel 9, 10 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011, Amtsblatt L 304 vom 22. November 2011, Seite 18, in der jeweils aktuellen Fassung (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV) beizufügen. Bei sogenannten vorverpackten Lebensmitteln sind die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel grundsätzlich direkt auf der Verpackung oder auf einem an der Verpackung befestigten Etikett anzubringen (Artikel 12 Absatz 2 LMIV). Bei Abgabe vorverpackter Lebensmittel an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung genügt unter bestimmten Voraussetzungen das Erscheinen einiger weniger verpflichtender Angaben auf der Außenverpackung (Artikel 8 Absatz 7 LMIV).

Ein „**vorverpacktes Lebensmittel**“ ist gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) LMIV

„jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; [...]“

„**Endverbraucher**“ in diesem Sinne meint gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) LMIV in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

„den letzten Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“,

wobei der Begriff des Lebensmittelunternehmens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) LMIV in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

„alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“

umfasst.

Unter den Begriff „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ fallen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) LMIV

„Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden“.

b) Aufgrund Kennzeichnung vom Katalog abweichender typischer Anfall

Die Angaben auf dem Etikett des Prüfgegenstands entsprechen wegen Verwendung der englischen Sprache nicht den Anforderungen für vorverpackte Lebensmittel im Sinne der LMIV und der Lebensmitteldurchführungsverordnung (LMIDV), die auch für eine Abgabe an private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG einschließlich der Gemeinschaftsverpflegung zu erfüllen wären.

Es fehlt insbesondere an der Kennzeichnung in deutscher Sprache gemäß § 2 Absatz 1 LMIDV. Diese wäre für das laut der Antragstellerin vorgesehene Inverkehrbringen in Deutschland an Verbraucher im Sinne des Lebensmittelrechts und damit auch an private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG notwendig. In seiner konkreten Ausgestaltung unterliegt der Prüfgegenstand bezüglich der privaten Endverbraucher aufgrund seiner lebensmittelrechtlichen Kennzeichnung einem Verkehrsverbot gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 18 LMIDV.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



